

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2014

Nr. 2014/675

Solothurner Spitäler AG: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, Statutenänderung

1. Erwägungen

Die Amtsperiode des mit Regierungsratsbeschluss 2009/2464 gewählten Verwaltungsrates ist ausgelaufen. Für die Amtsperiode 2014 - 2018 ist der Verwaltungsrat neu zu bestellen. Per Datum Generalversammlung 2014 haben die beiden bisherigen Verwaltungsratsmitglieder Dr. med. Hans Kurt, Solothurn und Rita Ziegler, Küsnacht, ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG erklärt.

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestätigen und schlägt als neues Mitglied Dr. oec. publ. Urs Birchler, Bolligen, zur Wahl in den Verwaltungsrat vor.

Ferner beantragt der Verwaltungsrat folgende Statutenänderungen:

§ 16 Abs. 2:

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl in den Verwaltungsrat an der Generalversammlung.

Begründung:

Mit der der Festlegung des Beginns, bzw. des Endes der Amtszeit auf den Zeitpunkt der Generalversammlung kann das Wahlprozedere vereinfacht werden.

§ 26 Abs. 2:

² Der Geschäftsbericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen OR aufgestellt. Die Jahresrechnung wird zudem nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER erstellt, ebenso die Konzernrechnung, sofern eine Konzernrechnung notwendig ist.

Begründung:

Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht, das ab 2015 umgesetzt werden muss, ist Swiss GAAP FER als zusätzlicher Abschluss vorgesehen.

§ 27 Abs. 1 und 2, neuer Abs.3:

¹ Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates – ausser den gesetzlichen Reserven – die Bildung ausserordentlicher Reserven gemäss Abs. 2 beschliessen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Auflagen verwenden kann. Zu respektieren sind insbesondere die entsprechenden Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn. Die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ist ausgeschlossen.

² (neu) Zu den ausserordentlichen Reserven zählt die „Reserve für die nachhaltige Sicherstellung des Betriebs“. Diese Reserve wird im Rahmen der Gewinnverteilung geäuft. Die Reserve kann

durch den Verwaltungsrat für Aufgaben im Zusammenhang mit der nachhaltigen Sicherung des Betriebs verwendet werden.

³ (bisher Abs. 2) Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

Begründung:

Mit der vorliegenden Statutenanpassung ist es möglich, über die Gewinnverwendung die Spezialreserve zu äufnen und die Verwendung dem Verwaltungsrat zu übergeben.

2. Beschluss

- 2.1 Den beiden aus dem Verwaltungsrat ausscheidenden Mitgliedern Dr. Hans Kurt und Rita Ziegler wird für ihre Mitarbeit der Dank ausgesprochen.
- 2.2 Den Wahlvorschlägen des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG wird zugestimmt.
- 2.3 Der beantragten Statutenrevision wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Staatskanzlei

Departement des Innern

Finanzdepartement

Verena Diener Lenz, Präsidentin des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Martin Häusermann, Direktionspräsident der Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Oliver Schneider, Sekretär des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

BGS

Amtsblatt